

MENSCHENRECHTSKOMMISSION

58. Sitzung

Punkt 11 (g) der vorläufigen Tagesordnung

KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG

Schriftliche Stellungnahme des Komitees der Freunde (Quäker) für Weltangelegenheiten, eine internationale Nichtregierungsorganisation mit besonderem Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen

Kriegsdienstverweigerung

1. Das Komitee für Weltangelegenheiten der Freunde (Quäker) begrüßt die Entscheidung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in der Resolution 2000/34, das Büro des UN Hochkommissars für Menschenrechte zu bitten, eine Zusammenstellung und Analyse der besten Praktiken betreffend die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerung und die Bereitstellung eines alternativen Dienstes vorzubereiten. Dies sollte ein wertvolles Werkzeug bereitstellen, um Staaten zu helfen, ihre derzeitigen Gesetze und Praktiken zu überarbeiten (wozu in Resolution 2000/34 aufgefordert wird) und angemessene Vorkehrungen für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu treffen.
2. Mehr als 300 Jahre lang haben sich Quäker geweigert, am Krieg teilzunehmen, weil sie glauben, dass es falsch ist, zu töten oder Leute zum Töten auszubilden. Diese Überzeugung wird von vielen Menschen aus verschiedenen religiösen Anschauungen und Glaubensrichtungen geteilt. Es sind diese Gründe, aus denen Quäker das Recht auf Kriegsdienstverweigerung fordern, nicht nur für sich selber, sondern für alle, die ihre pazifistischen Überzeugungen teilen.
3. Daher begrüßen wir die nationale, regionale¹ und internationale zunehmende Betonung, die dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung gegeben wird; besonders auf der internationalen Ebene durch das Menschenrechtskomitee in seiner Berücksichtigung der Berichte von Staaten an den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und durch die besonderen Vorgehensweisen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen. Wir merken an, dass die Arbeitsgruppe über willkürliche Verhaftung eine besondere Empfehlung (Nr. 2) angenommen hat über „Verhaftung von Kriegsdienstverweigerern“, die empfiehlt, dass „alle Staaten, die das noch nicht getan haben, angemessene gesetzliche und andere Maßnahmen beschließen, um sicherzustellen, dass der Kriegsdienstverweigererstatus anerkannt und zuerkannt wird“ und „das Rechtssystem davor zu bewahren, dafür benutzt zu werden, Kriegsdienstverweigerer zu zwingen, ihre Überzeugungen zu ändern.“² Darüberhinaus hat die Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte „alle Staaten“ aufgerufen, „die die Todesstrafe haben besonders für die Weigerung, Kriegsdienst zu leisten oder für Desertation, die Todesstrafe nicht anzuwenden, wo die Weigerung, Kriegsdienst zu leisten oder die Desertation das Ergebnis einer Gewissensentscheidung gegen den Dienst ist.“³ In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu verstehen, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung unabhängig von

¹ Siehe zum Beispiel die Entscheidung des Europäischen Komitees für soziale Rechte, unter der Europäischen Sozialcharta in Beschwerde Nr. 8/2000 durch den Quäkerrat für Europäische Angelegenheiten (QCEA) gegen Griechenland, angenommen am 25. April 2001

² Bericht der Arbeitsgruppe über willkürliche Verhaftung (E/CN.4/2001/14 vom 20. Dezember 2000), *Empfehlung 2: Verhaftung von Kriegsdienstverweigerern, Paragr. 91-94*

³ Resolution der Unterkommission 1999/4 vom 24. August 1999, Paragraph 3

der Frage des Alternativdienstes existiert. Obwohl viele Staaten eine alternative Form des Dienstes verlangen, ist dies keine notwendige Voraussetzung für die Anerkennung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung, und einige Staaten haben Vorkehrungen zur bedingungslosen Ausnahme in bestimmten Fällen getroffen.

4. Das Komitee für Weltangelegenheiten der Freunde (Quäker) begrüßt diese Schritte nach vorn und erwartet gern die Zusammenstellung und Analyse der besten Praktiken, wie sie in der Kommissionsresolution 2000/34 verlangt wird. Jedoch glaubt das Komitee für Weltangelegenheiten der Freunde, dass die Zusammenstellung und Analyse alle Aspekte des Themas abdecken sollte, wie sie in der Kommissionsresolution 1998/77 aufgeführt sind. Da dies eine Zusammenstellung der „besten Praktiken“ insoweit ist, als die Praxis der Staaten über das Minimum hinausgeht, das durch die Kommissionsresolution gefordert wird, sollten solche Praktiken ebenfalls enthalten sein. Darüber hinaus ist es wesentlich, dass der Prozess der militärischen Rekrutierung selber abgedeckt wird. Es ist selbstverständlich, dass keine wirkungsvolle Vorkehrung für Kriegsdienstverweigerung getroffen werden kann, außer dass der Militärdienst selber bestimmte Minimalanforderungen erfüllt. Diese müssen wenigstens enthalten, dass:
 - (i) Jede Rekrutierung (ob verpflichtend oder freiwillig) vom Gesetz vorgeschrieben ist.
 - (ii) Das Gesetz klar darin ist, auf wen es sich bezieht, indem es solche Dinge enthält wie die Altersspanne, das Geschlecht, die Nationalität und jedwede Ausnahmen, entweder aus Gewissensgründen oder anderen Gründen.
 - (iii) Das Gesetz veröffentlicht ist, so dass es denjenigen bekannt ist, die der Rekrutierung unterliegen und denen, die ihr nicht unterliegen, und dass sie auch darüber informiert werden, welcher Schutz und welche Berufungsverfahren existieren.
 - (iv) Das Gesetz durch gesetzliche Maßnahmen in Kraft gesetzt wird, und dass es angemessene Schutzmaßnahmen gibt, die sichern, dass das Gesetz angewandt wird, einschließlich von Vorkehrungen, das Alter von Rekruten festzustellen und festzustellen, ob militärische Disziplinarstrafen oder kriminelle Strafmaßnahmen existieren und in Verbindung mit Rekrutierern angewendet werden, die im Widerspruch stehen zu den legalen Rekrutierungsabläufen.

Darüber hinaus glauben wir, dass je detaillierter und spezialisierter die bereitgestellte Information und je größer die Bandbreite von guten Modellen ist, die alle Aspekte zusammenstellen und analysieren, desto größer ist die Hilfe für Staaten und andere, die Vorkehrungen für Kriegsdienstverweigerung zu entwickeln und zu verbessern. Der Bericht bei der 58. Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen sollte deshalb als vorläufig angesehen werden, und weitere Eingaben sollten erbeten werden von Staaten, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Nichtregierungsorganisationen und anderen, um einen umfassenderen bei der 60. Sitzung der Kommission vorliegen zu haben.

5. Bedauerlicherweise werden viele Kriegsdienstverweigerer noch nicht als solche anerkannt, werden weiterhin verhaftet, werden wiederholten Einberufungen und Haftstrafen unterzogen. Andere werden gequält, mißhandelt und diskriminiert.

6. Das Komitee für Weltangelegenheiten der Freunde ruft deshalb die Menschenrechtskommission auf, nochmals alle Staaten zu drängen, rechtzeitig tätig zu werden, um ihre Gesetze und Praktiken im Licht der Resolution 1998/77 durchzusehen, wie es in Resolution 2000/34 gefordert wird. Insbesondere sollte die Kommission Staaten dazu aufrufen:

- a) Sofort das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anzuerkennen als einen legitimen Ausdruck der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, falls sie das noch nicht getan haben;
- b) Alle Kriegsdienstverweigerer aus der Haft zu entlassen und besonders, Abstand zu nehmen von der Einberufung derer, die schon Haftstrafen abgesessen haben für ihre Weigerung aus Gewissensgründen, solchen Dienst zu tun;
- c) Einen Zeitplan festzusetzen für die Überarbeitung ihrer Gesetze und Praktiken über Kriegsdienstverweigerung und die Vorhaltung eines alternativen Dienstes;
- d) Bis zur Vollendung solcher Überarbeitung ein sofortiges Moratorium auszurufen auf Handlungen gegen diejenigen, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung einfordern, insbesondere unter keinen Umständen die Todesstrafe anzuwenden für diejenigen, die sich weigern, Militärdienst zu leisten oder die desertieren wegen ihrer Gewissensentscheidung gegen solchen Dienst; und
- e) Asyl zu gewähren (mit Hilfe des Büros des Hochkommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen) für Kriegsdienstverweigerer, die gezwungen sind, ihr Heimatland zu verlassen, weil sie Verfolgung fürchten wegen ihrer Weigerung, Militärdienst zu leisten.

(Übersetzung ins Deutsche: EAK)